

MERKBLATT

NACHLASSGERICHT UND NACHLASSABWICKLUNG

VERWAHRUNG EINES TESTAMENTES

Um sicher zu gehen, dass ein von Ihnen errichtetes Testament nach Ihrem Tode auch gefunden wird, sollte es in amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegeben werden. Ein notariell errichtetes Testament wird von dem Notar immer in die amtliche Verwahrung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, gegeben. Privatschriftliche Testamente können Sie selbst oder über einen Rechtsanwalt oder Notar bei jedem Amtsgericht in Deutschland in amtliche Verwahrung geben.

Über die Verwahrung eines Testamentes oder Erbvertrages erhalten Sie einen Hinterlegungsschein. Es wird eine einmalige Gerichtsgebühr von derzeit 75,00 € erhoben. Außerdem wird das hinterlegte Testament im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer erfasst. Aktuell werden hierfür Kosten in Höhe von 15,00 € bis 18,00 € für jeden Testierenden erhoben. Auch das Geburtsstandesamt erhält eine Mitteilung über die Hinterlegung des Testaments. Da im Todesfall das Geburtsstandesamt informiert wird und regelmäßig auch eine Anfrage beim zentralen Testamentsregister erfolgt, ist sichergestellt, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod bekannt wird.

Die Rückgabe Ihrer hinterlegten letztwilligen Verfügung aus der amtlichen Verwahrung ist nur an Sie selbst möglich und führt bei notariellen Testamenten und Erbverträgen zur Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügungen.

DIE ERÖFFNUNG DES TESTAMENTS

Nach dem Tode übersendet das Standesamt, bei dem der Tod registriert wird, eine Mitteilung an das Geburtsstandesamt. Das Geburtsstandesamt übersendet eine Mitteilung an das Amtsgericht, bei dem das Testament hinterlegt ist, und an das Testamentsregister. Beim Amtsgericht wird das Testament dann eröffnet.

Die Eröffnung des Testamentes erfolgt durch dessen Bekanntgabe an die Beteiligten, das heißt insbesondere an die im Testament genannten Erben und Vermächtnisnehmer sowie die gesetzlichen Erben auch soweit sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich durch Übersendung von Kopien der eröffneten Verfügung von Todes wegen und des Eröffnungsprotokolls. Eine Eröffnung des Testaments im Beisein der gesetzlichen Erben findet in der Praxis so gut wie nie statt.

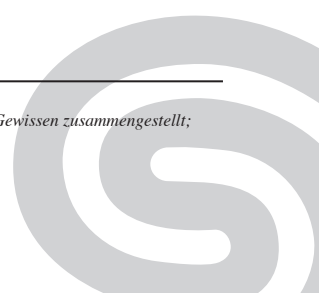
Wenn darüber hinaus Testamente existieren, die nicht hinterlegt wurden, müssen diese im Original zur Eröffnung beim Nachlassgericht - im Regelfall das Amtsgericht in dessen Gerichtsbezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte - abgeliefert werden, wozu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Gebühr für die Testamentseröffnung in Höhe von derzeit 100,00 € wird von den Erben erhoben.

DAS ERBSCHEINSVERFAHREN

Die Erbschaft geht mit dem Tode des Erblassers automatisch auf die Erben über, auch wenn kein Erbschein erteilt worden ist. Der Erbschein ist lediglich der Nachweis dieser Rechtsnachfolge. Ist ein eröffnetes Testament vorhanden, genügt häufig die Vorlage der vom Gericht erteilten beglaubigten Kopie des Testamentes und des Eröffnungsprotokolls als Erbnachweis.

Oft ist allerdings auch ein Erbschein als Nachweis erforderlich, insbesondere wenn keine letztwilligen Verfügungen vorhanden sind und der Erbe z. B. über Grundstücke verfügen möchte. Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Im Regelfall verlangt das Gericht, dass Sie die wesentlichen Tatsachen die ihr Erbrecht begründen, an Eides statt versichern. Eine solche eidesstattliche Versicherung können sie beim Gericht oder einem Notar ihrer Wahl abgeben. Da das Nachlassgericht alle Beteiligten anhören muss und prüfen muss, ob sie tatsächlich Erbe geworden sind, kann es bis zur Erteilung des Erbscheins auch einmal mehrere Monate dauern.

Wird ein Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge beantragt, werden neben der Sterbeurkunde des Erblassers ggf. die Heiratsurkunde, die Geburtsurkunden der Abkömmlinge des Erblassers sowie bei anderen Verwandten (Eltern, Geschwistern, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen etc.) sämtliche Personenstandsurkunden, welche die Verwandtschaft belegen, im Original oder in beglaubigter Ablichtung benötigt.



DIE ERBAUSSCHLAGUNG

Wenn Sie eine Erbschaft nicht annehmen möchten, können sie diese ausschlagen. Ob dies sinnvoll ist -oft ist es dies nicht, auch nicht, wenn sie glauben, dass der Nachlass überschuldet ist- sollten sie dies mit einem im Erbrecht erfahrenen Rechtsanwalt erörtern.

Die Ausschlagung kann nur in schriftlicher Form erklärt werden, wobei ihre Unterschrift notariell beglaubigt werden muss. Anschließend ist diese Erklärung dem Nachlassgericht zuzusenden. Eine Beglaubigung der Unterschrift durch andere Stellen (z.B. durch Polizeibehörden) ist nicht wirksam. Die Ausschlagung kann auch zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden oder bei dem Amtsgericht beurkundet werden, in dessen Gerichtsbezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat. Hält sich ein Erbe im Ausland auf, so kann er die Erklärung durch Mithilfe einer deutschen Auslandsvertretung abgeben.

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung dem Nachlassgericht innerhalb einer Frist von sechs Wochen zugeht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Tod sowie der Tatsache, dass er Erbe geworden sein könnte, Kenntnis erlangt hat. Dabei ist unerheblich, wie man diese Kenntnis erlangt hat. Bei einer Erbschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten, beträgt die Frist sechs Monate.

Eine Ausschlagung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden. Die Gründe der Ausschlagung sollten in der Erklärung angegeben werden. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen können nur die gesetzlichen Vertreter, die die Vermögenssorge innehaben (im Regelfall beide sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund oder Betreuer), die Erbschaft ausschlagen. In der Regel ist hierzu die rechtskräftige Genehmigung des Familiengerichts innerhalb der Ausschlagungsfrist erforderlich. Während der Bearbeitungszeit beim Familiengericht bis zur Zustellung der Genehmigung ist die Ausschlagungsfrist gehemmt. Die gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Kind erst durch die Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch gesetzlich vertritt.

NACHLASSABWICKLUNG

Als Erbe müssen Sie sich grundsätzlich selbst um die Nachlassverwaltung und -abwicklung kümmern. Sie sollten ein Nachlassverzeichnis erstellen, aus welchem sich die Aktiva (z.B. Ersparnisse, Grundeigentum) und Passiva (z.B. Forderungen von Gläubigern) zum Zeitpunkt des Todes ergeben. Besteht eine Erbengemeinschaft aus mehreren Erben, muss diese den Nachlass grundsätzlich gemeinschaftlich verwalten und abwickeln; hierbei sind viele Dinge zu beachten, sodass sie sich im Zweifel rechtlichen Rat einholen sollten.

Jeder der Erben hat das Recht, eine Erbauseinandersetzung zu verlangen. Soweit keine Einigung möglich ist, müssen alle Nachlassgegenstände veräußert werden und das Geld muss geteilt werden. Bei Grundstücken kann dies etwa durch Zwangsversteigerung erreicht werden, wenn kein Einvernehmen erzielt wird. Bis zu der Erbauseinandersetzung kann jeder Erbe nur gemeinsam mit dem anderen den Nachlass verwalten. Notmaßnahmen kann aber auch jeder alleine treffen.

Für die Bestattung haben grundsätzlich die nächsten Verwandten (z.B. der Ehegatte oder die Kinder) zu sorgen. Maßgebend ist dabei in erster Linie die persönliche Bindung. Die Beerdigungskosten hat der Erbe zu tragen. Aufgrund der in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Bestattungsgesetze können unter Umständen die Verwandten zu Erstattung der Beerdigungskosten herangezogen werden, auch wenn sie nicht Erbe geworden sind.

NACHLASSPFLEGSCHAFTEN

Als Erbe müssen Sie sich grundsätzlich selbst um die Nachlassverwaltung und -abwicklung kümmern. Sie sollten ein Nachlassverzeichnis erstellen, aus welchem sich die Aktiva (z.B. Ersparnisse, Grundeigentum) und Passiva (z.B. Forderungen von Gläubigern) zum Zeitpunkt des Todes ergeben. Besteht eine Erbengemeinschaft aus mehreren Erben, muss diese den Nachlass grundsätzlich gemeinschaftlich verwalten und abwickeln; hierbei sind viele Dinge zu beachten, sodass sie sich im Zweifel rechtlichen Rat einholen sollten.

Jeder der Erben hat das Recht, eine Erbauseinandersetzung zu verlangen. Soweit keine Einigung möglich ist, müssen alle Nachlassgegenstände veräußert werden und das Geld muss geteilt werden. Bei Grundstücken kann dies etwa durch Zwangsversteigerung erreicht werden, wenn kein Einvernehmen erzielt wird. Bis zu der Erbauseinandersetzung kann jeder Erbe nur gemeinsam mit dem anderen den Nachlass verwalten. Notmaßnahmen kann aber auch jeder alleine treffen.

Für die Bestattung haben grundsätzlich die nächsten Verwandten (z.B. der Ehegatte oder die Kinder) zu sorgen. Maßgebend ist dabei in erster Linie die persönliche Bindung. Die Beerdigungskosten hat der Erbe zu tragen. Aufgrund der in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Bestattungsgesetze können unter Umständen die Verwandten zu Erstattung der Beerdigungskosten herangezogen werden, auch wenn sie nicht Erbe geworden sind.

